

**Bekanntgabe
des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über eine
Allgemeinverfügung gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz:
Duldungsanordnung**

für Vorarbeiten für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 186 Peine – Salzgitter

Die Fa. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant den Bau einer Energietransportleitung ETL 186 Peine - Salzgitter. Für die Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung sind bestimmte Vorarbeiten erforderlich. Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Vorarbeiten zu dulden. **In der Duldungsanordnung des LBEG vom 10.01.2025 wird folgendes geregelt:**

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Fa. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1 in 30655 Hannover (im Weiteren Vorhabenträgerin) wird gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) angeordnet, dass die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie sonstige Nutzungsberechtigte der nachstehend genannten Flurstücke die folgenden Arbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung durch die Antragstellerin oder von ihr beauftragte Unternehmen zu dulden haben.

Es handelt sich um

- Baugrunduntersuchungen,
- Untersuchungen von Grund- und Oberflächengewässern,
- bodenkundliche Kartierungen sowie um
- geophysikalische Messungen

Eine Beschreibung der verschiedenen Untersuchungsmethoden ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die betroffenen Flurstücke sind in Anlage 2 gelistet, eine Übersichtskarte findet sich in Anlage 3.

Den genauen Termin der Arbeiten hat die Vorhabenträgerin 1 Woche zuvor den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich, telefonisch oder persönlich mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung ist wirksam mit dem Beginn des Tages, der auf die Bekanntmachung folgt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

Hinweise:

Die Klage gegen die Duldungsanordnung einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 44 Abs. 4 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Duldungsanordnung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).

Von der vorstehenden Allgemeinverfügung betroffen sein können Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flurstücken in folgenden Gemeinden:

- Gemeinde Lengede, Gemeinde Vechelde, Stadt Peine (Landkreis Peine)
- Stadt Salzgitter (kreisfrei)

Nähere Informationen insbesondere über die betroffenen Flurstücke und die jeweiligen Vorarbeiten (Anlagen 1 bis 3) können in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden sowie im Internet unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/.

Hinweis: Entstehen durch die Vorarbeiten einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest.

Celle, den 10.01.2025
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag

gez. Schleicher

Aktenzeichen des LBEG: L1.4/L67301/01-16 07/2024-0002